

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise Jugendämter
und kreisangehörige Städte mit
Jugendämter in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg

Stuttgart, 18. Mai 2009

Rundschreiben Nr. Dez. 4-08/2009 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 421/2009 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 15021/2009 Städtetag Baden-Württemberg

**Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab
01.07.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.01.2007 angepasst. Maßgebliche Änderungen im Bundes- und im Landesrecht waren Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der Empfehlungen. Den neuen Empfehlungen wurde in den Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie im Landesjugendhilfeausschuss des KVJS am 22.04.2009 und im Verbandsausschuss des KVJS am 05.05.2009 zur Anwendung ab 01.07.2009 zugestimmt. Die gemeinsamen Empfehlungen sind als Anlage beigefügt. Zur Anwendung der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII ergeht in Bälde ein gesondertes Rundschreiben.

Überarbeitete Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen und Hinweise zur Umsetzung

Die nachfolgend dargestellten Änderungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII wurden auf der Basis der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Jugendämter entwickelt.

Für eine vorläufige Handhabung ab 01.01.2009 wurden gemeinsame Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII für eine Übergangsphase entwickelt (vergleiche gemeinsames Rundschreiben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Nr. 24/2008, des Landkreistages Nr. 1062/2008 und des Städtetages Nr. R 14324/2008 vom 17.12.2008).

1. Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder auszugestalten.

1.1 Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Um die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson möglichst genau und transparent auf die laufende Geldleistung zu übertragen, wird diese zukünftig nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt.

1.2 Besonderer Förderbedarf von Kindern

Es werden keine regelmäßigen Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt. Bei Kindern mit Behinderungen kommen bei gegebenen Voraussetzungen die Pauschalen der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII zur Gewährung von begleitenden oder pädagogischen Hilfen zur Anwendung. Bei Kindern mit einem besonderen erzieherischen Bedarf können diese Pauschalen als Orientierung dienen.

1.3 Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nicht nach Alter der Tagespflegekinder differenziert; für jedes Tagespflegekind gilt ein einheitlicher Betrag.

Für drei- bis sechsjährige Kinder wird davon ausgegangen, dass die Kindertagespflege nur ergänzend zum Kindergartenbesuch erfolgt, da darauf ein Rechtsanspruch besteht.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Tagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen (siehe unten), die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 25 v. H., d. h. 2 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

6. Zusammensetzung und Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Im Zuge der Beratungen zum Kinderförderungsgesetz hat der Bund auch Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 50 ff). Dies ist Ausgangspunkt für die baden-württembergische Lösung.

6.1 Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII

Die Kalkulationen des Bundes gehen bei einer angenommenen täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden und einer monatlichen Betreuungszeit von 160 Stunden (4 Wochen) von 9.450,00 € pro Jahr aus. Abzüglich eines Pauschalbetrages von 1.392,00 € für die fachliche Begleitung verbleibt ein Aufwand von 8.058,00 € pro Jahr oder 671,50 € pro Monat für die Tagespflegeperson. Danach ergibt sich ein Wert von 4,20 € pro Stunde.

Geht man jedoch von jährlich 52 Wochen aus, ergeben sich durchschnittlich 4,3 Wochen pro Monat und damit 172 monatliche Betreuungsstunden. Dies ergibt dann einen Wert von 3,90 € pro Stunde.

Der entstehende Sachaufwand der Tagespflegeperson orientiert sich an der steuerfreien Betriebsausgabenpauschale von derzeit 300,00 € bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden pro Tag und reduziert sich bei einer geringeren täglichen Betreuungszeit anteilig.

Danach gestalten sich Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung folgendermaßen:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

6.2 Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die unter 2.6.1 ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

6.2.1 Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (derzeit: 79,38 € pro Jahr bzw. 6,61 € pro Monat).

6.2.2 Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: $79,60 \text{ €} : 2 =$ bis zu 39,80 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

6.2.3 Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt.

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen, die bis zu 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31.12.2013 folgende Regelungen:

- Familienversicherte, selbständig tätige Tagespflegepersonen können bis zu einem monatlich zu versteuernden Einkommen von 360,00 € beitragsfrei in der Familienversicherung verbleiben.
- Bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 360,00 € bis zu 840,00 € pro Monat muss sich die Tagespflegeperson freiwillig krankenversichern. Der ermäßigte Beitrag hierfür beträgt derzeit 125,16 € pro Monat. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 16,38 € für Eltern bzw. von derzeit 18,48 € für Kinderlose. Beträgt der steuerliche Gewinn mehr als 840,00 € pro Monat, wird der Beitragssatz anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben.

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Senator e.h. Roland Klinger

gez.
Prof. Eberhard Trumpp

gez.
Stefan Gläser

**Empfehlungen
zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

2 Laufende Geldleistung

2.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

2.3 Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

2.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

2.5 Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

2.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Inkrafttreten

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.